

RS Vwgh 1994/7/14 90/17/0103

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.07.1994

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

34 Monopole

Norm

GSpG 1962 §2 Abs3 idF 1976/626;

VwRallg;

Rechtssatz

Nach § 2 Abs 3 GSpG 1962 idF 1976/626 ist ein Glücksspielautomat ein Glücksspielapparat, der nach Einwurf von Geld oder Spielmarken die Entscheidung über Gewinn und Verlust selbsttätig herbeiführt ODER der den Gewinn selbsttätig ausfolgt. Das selbsttätige Ausfolgen des Gewinnes ist somit kein notwendiges Begriffsmerkmal eines Glücksspielautomaten.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1990170103.X03

Im RIS seit

04.10.2001

Zuletzt aktualisiert am

17.11.2016

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at